

Hohenstein-Ernstthal-er Anzeiger

Bezugspreis monatlich 12.— M. durch Boten frei ins Haus geliefert, bei Abholung in den Geschäftsstellen 11.— M., Wochenkarten 2.75 M. Bei Postbezug vierteljährlich 33.— M. einchl. Postgebühren. Einzelne Nummer 50 Pf. Ausgabe wöchentlich nachmittags. Falls durch höhere Gewalt, Betriebsstörung, Streik, Sperrung, Auslieferung der Anzeiger verspätet oder nicht erscheint, ist der Verlag nicht zum Ersatz verpflichtet. — Postfachkonto Leipzig 49214. Geschäftsstelle: Hohenstein-Ernstthal, Bahnstr. 8.

gleich
Oberlungwitzer Tageblatt
und
Gersdorfer Tageblatt

Anzeigenpreis die Spaltenreihenzelle 2.— M., Zeilenzelle 5.— M.; bei Wiederholungen tarifmäßiger Nachschlag. — Kunstvermittlung und Vermittlung von schriftlichen Angeboten 1.— M. — Anzeigenaufgabe durch Fernsprecher schließt jeden Erlassanspruch aus. — Bei zwangsweiser Einstellung der Anzeigengebühren durch Klage oder im Konkursfall gelangt der volle Betrag unter Wegfall der bei sofortiger Bezahlung bewilligten Abzüge in Anrechnung. — Fernsprecher Nr. 161. —

Anzeiger für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Langenberg, Meinsdorf, Falken, Langenchursdorf, Reichenbach, Hermisdorf, Bernsdorf, Rösdorf, Erlbach, Kirchberg, Ursprung, Wüstenbrand, Mittelbach usw.

Nr. 67

Montag, den 20. März 1922

49. Jahrgang

Amerikanisches Weizenmehl. — Letzte Verteilung.

Am 20. März 1922 kommen auf die Marken 5, 6, 7 und 8 der gelben Hochweizen je 400 Gramm (zusammen 1600 Gramm) amerikanisches Weizenmehl zur Verteilung. Kleinverkaufspreis für 1 Pfund: 4.— Mk. Die Markenausschüttung des Mehlens am 2. April 1922. Bezirksverband Glauchau, am 17. März 1922. — Nr. 408 Lr. —

Die neue Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

Die Nachrichtenstelle der Staatskanzlei schreibt uns:

Die Revolution setzte anstelle des Originalstaates den Volkstaat, anstelle des ernannten Ministeriums die parlamentarische Regierung, anstelle des Klassenwahlrechtes das allgemeine Wahlrecht für beide Geschlechter. So war das äußere Kleid des Staates verändert. Auch für die Gemeinden war anstelle des Klassenwahlrechtes das allgemeine Wahlrecht getreten. Der Obrigkeitsstaat wickelte aber für die Selbstverwaltung der Gemeinden fort und behielt sie unter Vormundschaft. In den Gemeinden selbst war der Gedanke des Volkstaates nicht durchgeführt, weil in den Städten zwei gleichberechtigte beschließende Kollegien nebeneinander bestanden (Stadtkammer-System). Für die Dauer war es unerträglich, daß Staat und Gemeindeverwaltung nicht übereinstimmten. Deshalb versprach die Regierung im Dezember 1920, dem Landtage eine neue Gemeindeordnung vorzulegen. Die Arbeit ist vollendet. Das Gesamtministerium hat die Vorläufe verabschiedet und es geht die Gemeindeordnung mit der Gemeindeverwaltungsordnung dem Landtage zu. Ueber den Aufbau und Inhalt des Gesetzes seien die wichtigsten Grundzüge kurz angegeben:

Anstelle von 5 verschiedenen Gesetzen ist ein Gesetz für alle Gemeinden geschaffen worden. Ein Unterschied zwischen Stadt und Land, großen und kleinen Gemeinden wird nicht mehr gemacht, nur sollen die Gemeinden, die bisher kein Stadtrecht hatten, den Namen „Stadt“ behalten. Ein neues Stadtrecht wird nicht mehr verfaßt. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist bis an die Grenze ausgedehnt worden, die dem Zusammenhalt der Gemeinden mit dem Staate gewährt ist.

Die Aufgaben der Gemeinden sind nicht einzeln aufgeführt, sondern es ist nur eine allgemeine Regel aufgestellt. Die Selbstverwaltung der Gemeinde findet ihre Grenze lediglich in dem Bedürfnis der Gemeinde, und in den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften. Zu den eigenen

Aufgaben der Gemeinden ist auch die Verwaltungspolizei (Armenpflege, Wohlfahrtsvereine, Gesundheitspflege, Verordnungen, Verwaltung der öffentlichen Wege, der Märkte, des Gewerbes, des Wohnwesens und Bauwesens, des Feuerwesens und die Fürsorge für die Eittätigkeit) aufgeführt. Soweit diese Aufgaben über den Bereich der Gemeinde hinausgehen, bleiben sie staatliche Aufgaben, ebenso die Sicherheits- und Verkehrs- polizei, die bisher Staatsaufgabe und den Gemeinden übertragen worden war.

In der Verwaltung ihres Vermögens sind die Gemeinden frei. Es sind nur Regeln für die sachverwaltende Verwaltung der Gemeinden sowie für die Erhaltung des Gemeinvermögens und Vermeidung unangemessener Schulden aufgestellt worden. Soweit ein

Aufsichtsrecht des Staates besteht, ist vorzusehen, daß in allen Rechtszweigen der Verwaltungsrechtskreise eröffnet wird, während für alle Zweckmäßigkeitsfragen der Behördeweg an das Ministerium offen bleibt. Eine dem Ministerium überordnete Strafbefugnis ist ausgeschlossen. Soweit eine Gemeindeverwaltung zu erteilen ist, wird sie durch Selbstverwaltungskörper, die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, Bezirks- und Kreisräte

Das Wahlrecht ist in seinen grundsätzlichen Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufgenommen worden. Die technische Durchführung der Wahl regelt eine Landgemeinde-Wahlordnung. Die Ausübung des Wahlrechts ist an eine lineare Wohndauer in der Gemeinde nicht gebunden. Eine Teilerneuerung der Gemeindevertretung ist ausgeschlossen. Die Wahlen sollen gleichzeitig im ganzen Lande aller drei Jahre stattfinden. Soweit Gemeindefolgerien aufgelöst

werden können, sollen die neu gewählten Gemeindefolgerien nur bis zur allgemeinen Wahl Geltung haben.

Die Gemeindeverwaltung teilt sich in eine beschließende Körperschaft (Gemeindevorstand) und eine vorbereitende und ausführende Körperschaft (Gemeinderat). Die Gemeindevorstand wählen ihren Vorsitzenden und Stellvertreter. Sie beschließen über alle Ortsangelegenheiten, auch über die wichtigsten Polizeiverordnungen und über die Verwaltung des Gemeindevermögens und des Gemeindehaushalts. Der Gemeinderat hat kein den Gemeindevorstand gleichberechtigtes Stimmrecht. Er führt nur im Auftrage der Gemeindevorstand die Verwaltung und bereitet deren Beschlüsse vor. Den Gemeinden selbst bleibt es überlassen, nach der Größe der Gemeinde eine (Bürgermeister) oder mehrere Personen mit der Gemeindeverwaltung zu betrauen. Die Wahl der Gemeindeverwaltung erfolgt durch die Gemeindevorstand. Soweit sich die Verwaltung aus mehreren Personen zusammenfügt und die Einzelansichten der Verwaltung nicht auf bestimmte Personen verteilt sind, bedarf es des Körperschaftsbeschlusses. Das Verlangen, eine den Gemeindevorstand gleichberechtigte beschließende Körperschaft („Ratsversammlung“) den Gemeinden walweise zu überlassen, konnte in dem Gesetz nicht beachtet werden.

Die Bevölkerung selbst soll zur Mitarbeit im weitesten Umfange herangezogen werden. Es soll dies erreicht werden durch Einsetzung von Ausschüssen, gemischten Ausschüssen und Ausschüssen für bestimmte Ortsteile. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde gegenüber den Gemeindevorstand und nach außen. Er wird, wie die anderen Verwaltungsmittel, auf Zeit gewählt (6 Jahre). Das Bestimmungsrecht ist aufgehoben. Es ist aber die Möglichkeit der Nachprüfung durch den Bezirks- oder Kreisrat eingeschlossen. Die Bürgermeister haben sich nach Anfortreten der Gemeindeordnung zur Wahl zu stellen. Werden sie nicht wiedergewählt, sind sie abzuwählen, damit ihre vorhergehenden Rechte, soweit sie vermögensrechtlicher Art sind, verwahrt werden.

Das Beamtenverhältnis in der Gemeinde ist neu geordnet. Neu ist auch ein Gerichtsverfahren für Dienstverhältnisse. Gemeinden können sich freiwillig vereinigen. Es kann aber aus öffentlichem Interesse auch eine Zwangsvereinigung eintreten. Diese Verwaltungsauflage dem Landtage zu empfehlen, war nicht anzunehmen. Daraus wird nicht mehr das Ministerium des Innern, sondern das Gesamtministerium über eine Zwangsvereinigung entscheiden.

Wollte neu in dem Gesetz ist die Umfassung der unteren Verwaltungsbereiche. Den reichsrechtlichen und den eigenen Bestimmungen der Gemeinde und ihrer Einwohner entspricht es, daß die untere und obere Verwaltungsbereiche (Kreis- und Hauptmannschaft) erhalten bleibt. Die Amtshauptmannschaften als untere Verwaltungsbereiche haben sich als zu groß erwiesen. Sie sollen abgebaut und umgeformt werden. Hier soll der Selbstverwaltung der Gemeinde freier Spielraum gelassen werden, und deshalb soll die Umfassung von der Gemeinde aus erfolgen. Den Gemeinden soll das Recht gegeben werden, sich zu Gesamgemeinden zu verbinden. Auf die Verhältnisse der Gemeinden, die aus Gesamgemeinden hervorgehen, werden die Bestimmungen der unteren Verwaltungsbereiche übertragen. Die Folge wird ein allmählicher Abbau der Amtshauptmannschaften sein.

Sämtliche Gemeinden, der Staat und öffentlich-rechtliche Körperschaften können sich zu Zweckverbänden vereinigen. Durch einen Zweckverband können auch die bisherigen Einrichtungen der Bezirksverbände auf die Gesamgemeinden des Bezirks über-

nommen werden. Alle Einwohner des Landes sollen an dem Gemeindeleben teilnehmen. Es müssen deshalb auch die Einwohner verstreut liegender Gebäude und die der selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden angegliedert werden. Die Aushebung der Gutsbezirke, die bereits 1918 angeordnet war, muß reiflos durchgeführt werden. Soweit Staatsorten oder Anstalten des Staates oder öffentlicher Körperschaften bestehen, soll ausnahmsweise von Eingemeindung abgesehen werden.

Der Abbau der Amtshauptmannschaften bedingt, daß die Aufgaben der Bezirksverbände in die Übergangsstimmungen aufgenommen worden sind. Ist mit der Möglichkeit des baldigen Abbaues der Amtshauptmannschaften und damit der Bezirksverbände zu rechnen, so sind dennoch eine Reihe von Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden, die den Aufgabenkreis der Bezirksverbände erweitern. Nach den nach der neuen Gemeindeordnung vorzunehmenden Neuwahlen der Gemeinden sind auch die Bezirksräte und die Bezirksausschüsse neu zu wählen. Damit scheidet auch die Streitfrage aus, ob eine Teilerneuerung der Bezirksräte erfolgen soll.

Die Amtshauptmannschaften bleiben für den Uebertritt als Staatsorgane bestehen. Dem Bezirkstag wird das Recht eingeräumt, 6 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und künftig periodisch die Abberufung des Amtshauptmanns zu verlangen und der Staatsregierung neue Vorschläge zu unterbreiten.

So bringt das Gesetz eine Fülle neuer Aufgaben und räumt mit 13 verschiedenen Gebieten auf. Die Folge wird eine völlige Neuaufstellung der Staatsverwaltung sein. An dem Landtage selbst liegt es nun, die Gemeindeordnung bald zu verabschieden, um den Gemeinden die erstrebte Selbstverwaltung zu gewähren.

Deutsch-französisches Abkommen. „Echo de Paris“ fest den Zweck und Inhalt der neuen deutsch-französischen Sachlieferungsabkommen nach dem System Bemelmans auseinander, das an die Stelle des Systems des Westbader Abkommens treten soll. Das Westbader Abkommen sei sehr einfach. Der französische Geschäftsteil und der deutsche Verkäufer würden die Bedingungen des Verkaufes wie bei einem einfachen Handelsgeschäft vereinbaren. Die deutsche Regierung stellt im Namen des deutschen Lieferanten einen Scheck aus, welcher dem vollen Werte der Ware entspricht. Der Scheck würde dann der Reparationskommission übermittelt und von da aus an den französischen Käufer gehen, der im wieder an den deutschen Lieferanten weiterzugeben habe. Es sei bestimmt, daß die französische Regierung nicht einzugreifen habe, damit sich die Bestimmungen nicht auf einzelne Gebiete konzentrieren. Die Verteilung müsse nach dem freien Spiel des Angebots erfolgen. Das sei eine Würschaft, welche Deutschland zu verlangen ein Recht habe. Gewisse Produkte, wie Holz und Zement, die in großen Mengen bezogen werden könnten, blieben außerhalb des Verfahrens, das zur Anwendung gelangen sollte.

Um die amerikanischen Besatzungskosten Die Reparationskommission nahm den Beschluß der Finanzminister zur Kenntnis, daß das Recht der Vereinigten Staaten auf Rückzahlung von 241 Millionen Dollar unter Vorbehalt anerkannt werden soll. Gleichzeitig beschloß die Reparationskommission, daß von den 240 Millionen Goldmark, die Deutschland für die Besatzungskosten zu bezahlen hat, 20 Millionen für die amerikanischen Kosten bei Seite gelegt werden. Die 20 Millionen sollen von Deutschland in Form von Waren und Arzneimitteln abgezahlt werden. Für den Rest der amerikanischen Forderung wollen sich die Alliierten bereit erklären, deutsche Schuldverschreibungen der Kategorie A der amerikanischen Regierung zu übergeben.

Gegen die Ausfugung Deutschlands. Berlin, 19. März. Der „Vorwärts“ veröffentlicht eine Protestunterschrift des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Freien Arbeiterbundes gegen die Ausfugung Deutschlands. Die Kundgebung nimmt Bezug auf die kürzlich vom Pariser „Temp“ gemachte Aufstellung, nach

welcher von den 11,4 Milliarden Goldmark, welche Deutschland bis 31. Dezember 1919 an Reparationszahlungen geleistet hat, nur 2 Milliarden dem eigentlichen Wiederaufbau Frankreich zugute gekommen sind, während Rest für andere Zwecke, darunter über 1 Milliarden allein für die Besetzung und für die interalliierten Kommissionen in Deutschland verbraucht worden sind. Die Reibeträge müssen aus der deutschen Arbeit aufgebracht werden. Die deutschen Gewerkschaften, die stets für Wiedergutmachung und Erfüllung eingetreten sind, erheben hiermit öffentliche Klage über die Verletzung des Ertrages deutscher Arbeitskraft und deutscher Arbeitsleistung. Betrieben von der Not, weil in den Familien der Arbeiter und Angehörigen in Deutschland herrscht, erheben sie Protest gegen diese sinnlose Ausfugung Deutschlands.

Dr. Wirth über Genoa. Mailand, 20. März. Reichskanzler Dr. Wirth äußerte in einer Unterredung mit dem italienischen Abgeordneten Mussolini sein Bedauern darüber, daß Vereinigten Staaten die Teilnahme an Konferenz von Genoa abgelehnt haben. In seiner Ansicht sei der endgültige Wiederaufbau Europas nur möglich, wenn sich die Vereinigten Staaten an dieser Arbeit beteiligen. Europa habe auf europäischer Hilfe nicht verzichten müssen, müsse man Europa eine wirtschaftliche Einheit betrachten. Den russischen Wiederaufbau seien Geld und Arbeit notwendig. Deutschland kann Kapital zu diesem Zwecke aufbringen, sondern nur die Hilfe und Arbeit seiner Technik. Im Verhältnis zwischen Italien und Deutschland bezeichnete Dr. Wirth die Schaffung autarker Handelsbeziehungen als das wichtigste. Der Reichskanzler wußte noch nicht zu sagen, ob er persönlich an der Konferenz von Genoa teilnehmen werde.

Raub deutscher Gebiete Nach einer Meldung aus Königsberg die interalliierte Grenzfestungskommission allen gegen die deutschen Stimmen über die deutsche Grenze folgenden Beschlüsse gefaßt: Die Ortsteile Joannisdorf, Lübenitz, Klein-Enau, Kramersdorf und Klein-Enau mit ihren Gemarkungen sowie der Hafen Kurzbrack und der Peitelafen sowie der Peitel an der Münterwalder Weichselbrücke fallen an Polen. Im übrigen soll die Grenze zwischen Deich und Fluß, und zwar 20 Meilen östlich des Deiches verlaufen. Der deutsche Kommissar hat gegen diesen Beschlusse Widerspruch erhoben und die Erklärung abgegeben, daß weder er noch seine Regierung diese Entscheidung annehmen.

Deutscher Reichstag. Berlin, 18. März. Präsident Ebert eröffnet die Sitzung. Die allgemeine Aussprache über die Steuervorlagen wird geschlossen.

Abg. Dr. Emminger (Bayer). Der Reichstag ist man fast einmütig der Ansicht, daß die neuen Steuern bewilligt werden müssen. Die Erhöhung der Sachwerte in der Steuererhebung und Gegenstände bringen die Verteuerung, die das Steuerkommissionat würde noch mehr ansteigen.

Die Waren sind zum Teil um das Fünffache im Preise gestiegen. Von Löhnen und Gehältern wird das man behaupten wollen. Diejenigen, die die Umwälzung sind, sollten bedenken, daß die Kluft zwischen Warenpreis und Löhnen weitere indirekte Steuer ist, die den Konsumenten tragen müssen. Die Ueberwälzung mit Papiergeld entwertet weiter unsere Währung. Soweit wie möglich haben wir die Konsumenten von neuen Steuern freizulassen. Von Umsatzsteuer werden wir den Beträgen nicht freier. Wir werden aber den Zentrumsamt unterstützen, der

500 Millionen für Kleinrentner ausgeben will. Dem Druck der Entente nachgehend, haben wir viele direkte Steuern abgeben müssen, auch die auf Bier, was besonders nahe anliegen ist. Mit Ausnahme der Inflation von der Umwälzung